

Bestätigung des Dachverbandes

über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe

über die Voraussetzungen zum weiteren Besitz von Schusswaffen

(Aktuelle Hinweise)

Erwerb /
allgemein
(beinhaltet
Grundkontingent)

Voraussetzung ist der Nachweis, dass ich **den Schießsport seit mindestens 12 Monaten im Verein betreibe** - §14 (3) (einmal jeden Monat in diesem Zeitraum oder 18x insgesamt in diesem Zeitraum), was es uns erleichtert, trotz der eingeschränkten und andauernden Corona-Situation auch weiterhin Bedürfnisse zu bestätigen.

- Fehlmonate sind möglich
- 18 Termine sind Pflicht
- Ein Nachweis (18x) der in nur wenigen Wochen erbracht wurde, wird von uns nicht akzeptiert.
- Bei größeren Lücken unbedingt Nachweise aus 2019/20/21 einreichen; so lässt sich belegen, dass der Schießsport bis zur Pandemie regelmäßig ausgeübt wurde und nur durch die besonderen Umstände unterbrochen wurde.
- Ganz wichtig ist, dass der "Neustart" durch Trainingstermine nachgewiesen wird also nach Öffnung der Vereine, der Schießsport überhaupt noch ausgeübt wird (nicht wenige Menschen haben ihre Lebensziele geändert).

Erwerb / über das Grundkontingent hinaus

Ab der 3. halbautomatischen Kurzwaffe sowie der 4. halbautomatischen Langwaffe ist der **Nachweis der Wettkampftätigkeit** gesetzlich vorgeschrieben, daran ändert auch Corona nichts.

Lediglich die Tatsache, dass 2020 und 2021 kaum Wettkämpfe stattfinden konnten, wird berücksichtigt.

- Bedeutet, es können auch Wettkämpfe 2018/ 2019 eingereicht werden. Wer erst kürzlich Mitglied geworden ist, muss sich leider noch etwas gedulden.
- Die Bewertung der Wettkampftätigkeit (Anzahl und Art der absolvierten Wettkämpfe) erfolgt in Abhängigkeit zur Anzahl der bereits vorhandenen Waffen.
- Um sich für eine RWK Mannschaft zu empfehlen, wird man u.U. zunächst außerhalb der Wertung mitschießen müssen - wir akzeptieren diese Ergebnisse als Wettkampfnachweis sofern sie in der offiziellen Ergebnisliste aufgeführt werden.

Besitzprüfung / Grundkontingent

Nach dem neuen Waffengesetz erfolgt die **Bedürfnisprüfung alle fünf Jahre** (§4 (4)).

Bei der Besitzprüfung von Waffen innerhalb des Grundkontingentes findet die Überprüfung nach fünf und zehn Jahren statt. Geprüft werden jeweils die letzten 24 Monate (§14 (4)), danach reicht die (nachgewiesene) Mitgliedschaft im Verein.

	 Besitzt der Sportschütze nur Kurzwaffen (KW) – ist der Nachweis mit KW erforderlich (1x pro Quartal oder 6x über den Zeitraum von 12 Monaten) Besitzt der Sportschütze nur Langwaffen (LW) – ist der Nachweis mit LW erforderlich (Häufigkeit siehe KW). Besitzt der Sportschütze sowohl Kurz- als auch Langwaffen ist der Nachweis mit beiden Waffengattungen erforderlich (Häufigkeit siehe KW und LW).
Besitzprüfung / über das Grundkontingent hinaus	Hier gilt jetzt wie beim Erwerb über das Grundkontingent (§14/5) hinaus – der Wettkampfnachweis muss für jede einzelne Waffe erbracht werden, die sich weiterhin im Besitz befindet. In welcher Häufigkeit und in welchem Zeitraum ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht geregelt. Alle Anträge, die auf dieser Grundlage zu prüfen sind, verbleiben aktuell beim WSV. Wir informieren sobald die Abläufe mit dem Innenministerium BW geklärt worden.
	 Auf Grund der aktuellen Situation werden von vielen Behörden, die Bedürfnisprüfungen verschoben. Was nicht gleichbedeutend ist, mit erledigt! Nachweise sind in jedem Fall erforderlich auch wenn Corona-Einschränkungen Berücksichtigung finden. Ist der Nachweis (begründbar) nicht ausreichend, ist meist eine Verschiebung der Überprüfung möglich (in Absprache mit der zuständigen Behörde). Möglich ist auch ein vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses (Entscheidung der Behörde) und im äußersten Falle droht der Widerruf der WBK.

Wir empfehlen dringend dauerhaft ein Schießbuch zu führen und künftig Urkunden und Ergebnislisten aufzuheben.

Die aktuellen Einschränkungen werden berücksichtigt, heben aber gesetzliche Vorgaben nicht auf.

Kathrin Hochmuth Württ. Schützenverband März 2022